

C

Bundesbeschluss über die Aenderungen des Abkommens von 1948 zur Schaffung einer Intergouvernementalen beratenden Seeschiffsorganisation (IMCO)

Arrêté fédéral concernant les amendements à la Convention de 1948 relative à la création d'une Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime (OMCI)

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 bis 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

75 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.15 Uhr

La séance est levée à 13 h 15

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 10. Dezember 1980, Vormittag

Mercredi 10 décembre 1980, matin

9.25 h

Vorsitz – Présidence: Herr Butty

80.042

Afrikanische Entwicklungsbank. Beitritt Banque africaine de développement. Adhésion

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Mai 1980 (BBI II, 1233)
Message et projet d'arrêté du 28 mai 1980 (FF II, 1257)

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1980
Décision du Conseil des Etats du 1er octobre 1980

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Meler** Josi unterbreitet namens der Kommission für auswärtige Angelegenheiten den folgenden schriftlichen Bericht:

Im vergangenen Jahr haben die eidgenössischen Räte einen Rahmenkredit für Beteiligungen an regionalen Entwicklungsbanken gutgeheissen. Er sollte unter anderem ermöglichen, Kapital bei der Afrikanischen Entwicklungsbank zu zeichnen. Vorbehalten blieb damals nur noch die Genehmigung des Beitrittes der Schweiz zu dieser Bank, weil die Verhandlungen zur Aufnahme von nichtafrikanischen Staaten noch nicht ganz abgeschlossen waren. Das ist inzwischen geschehen.

Dieser Beitritt geschieht im folgenden Rahmen: Von der schweizerischen Beteiligung von rund 136 Millionen Franken sind rund 75 Prozent blosses Garantiekapital. Direkt einbezahlt werden innert fünf Jahren 34,2 Millionen Franken oder jährlich je rund 6,8 Millionen Franken. Der Anteil der direkten Einzahlungen liegt höher als üblich (25 Prozent statt nur 7 bis 10 Prozent bei andern Entwicklungsbanken). Die derart verstärkten zinsfreien Eigenmittel wirken sich günstig auf die – im übrigen marktnahen – Darlehensbedingungen aus. Die Bank erbringt ihre Leistungen vornehmlich den fortgeschrittenen Entwicklungsländern. Mit ihr verbunden ist der Afrikanische Entwicklungsfonds, dem wir schon seit 1974 angehören. Er befasst sich ausschliesslich mit den ärmsten Ländern des Kontinents, denen er zinsfreie Darlehen gewährt.

Im Direktorium der Bank ist die Schweiz turnusgemäss vertreten.

Der Beitritt erlaubt uns also:

- unsere Politik zur Unterstützung regionaler Entwicklungsbanken fortzusetzen und die bisherige Mitarbeit im Afrikanischen Entwicklungsfonds sinnvoll zu ergänzen;
- indirekt auch jene afrikanischen Länder zu unterstützen, die nicht von unseren auf wenige Staaten konzentrierte bilateralen Aktionen profitieren;
- damit für unsere eigenen Industrien neue Absatzmärkte zu erschliessen.

Auf den Personalbestand des Bundes hat der Beitritt keinen Einfluss. Der Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung.

Die Kommission beantragt – in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Ständerat – auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 97 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

80.047

Europarat. Konventionen. Bericht Conseil de l'Europe. Conventions. Rapport

Erster Ergänzungsbericht des Bundesrates vom 2. Juni 1980 (BBI II, 1527) zum Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 16. November 1977 (BBI 1977 III, 870)
Premier rapport complémentaire du Conseil fédéral du 2 juin 1980 (FF II, 1547) au Rapport sur la Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe du 16 novembre 1977 (FF 1977 III, 899)

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1980

Décision du Conseil des Etats du 1er octobre 1980

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Vor vier Jahren hatten wir Gelegenheit, erstmals einen Bericht über die Konventionen des Europarates und den Stand unserer schweizerischen Beteiligung in diesem Abkommenssystem zur Kenntnis zu nehmen und eingehend zu debattieren. Der erste Ergänzungsbericht gibt auftragsgemäss den Stand der Abkommen und unsere Beteiligung zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode wieder.

Erlauben Sie mir, Ihnen zu Beginn der Berichterstattung im Auftrag der Kommission in Erinnerung zu rufen:

1. Der Europarat ist nach wie vor die einzige grosse Klammer zwischen allen 21 westeuropäischen Demokraten aber auch zwischen den verschiedenen regionalen Zusammenschlüssen wie etwa EFTA und EG, wie NATO, Westeuropäische Verteidigungsgemeinschaft und den Neutralen, oder von Staatsgruppen, wie sie zum Beispiel die nordischen oder die Benelux-Staaten bilden.

2. Der Europarat ist nach wie vor auch die einzige Organisation, in welcher die Schweiz direkt, unmittelbar, an der europäischen Integration mitwirkt.

3. In einer Zeit der gegenseitigen industriellen und kommerziellen Abhängigkeit, in einer Zeit auch der modernen Wanderbewegungen innerhalb Europas mit ihrer Bevölkerungsdurchmischung, in einer Zeit schliesslich der grossen Machtblock-Politik der USA und der Sowjetunion, zwischen denen wir nun einmal liegen, gibt es für die Demokratien Westeuropas mit ihrer gemeinsamen Geschichte gar keine Alternative zum Zusammenrücken mehr. Es stellt sich nur noch die Frage, welches Integrationstempo wir anschlagen, welche Art europäischer Innenpolitik wir einleiten. Wir haben uns dabei mit Rücksicht auf unsere bundesstaatliche Struktur und auf unsere direktdemokratischen Einrichtungen nicht für eine Einschmelzung in der EG mit ihrem eher zentralistischen Brüsseler Verwaltungsapparat und dem von oben her dekretierten einheitlichen Verordnungsrecht entschieden, das auch ein jetzt vom Volk gewähltes Europäisches Parlament nicht vermeiden will oder kann. Vielmehr votierten wir vor bald 20 Jahren für das Strassburger Modell des Europarates. Das bringt mich zu meinem zweiten Kommissionsauftrag, nämlich einigen einführenden Bemerkungen zum Konventionensystem des Europarates überhaupt:

Dieser Europarat kann kein Verhalten seiner Mitglieder erzwingen. Er ist keine gesetzgebende Versammlung, weshalb man auch beim von uns beschickten beratenden Organ eben eher von einer Beratenden Versammlung und nicht von einer parlamentarischen Versammlung sprechen sollte.

Auch vom Ministerkomitee (einem Kollektivorgan, zusammengesetzt aus den Aussenministern der Mitgliedstaaten) können nur Empfehlungen an die Staaten abgegeben werden. Verbindlich für die einzelnen Mitgliedstaaten ist nur, was sie ausdrücklich für sich als verbindlich anerkennen. Der Weg zu diesem verbindlichen Recht geht über Verträge, die der Europarat durch sein Ministerkomitee beschliesst und die wir allgemein Konventionen, aber auch Übereinkünfte oder Abkommen nennen. Aber erst, wenn die in solchen Konventionen vorgesehene Anzahl von Staaten das Dokument einmal ratifiziert hat, wird es völkerrechtlich verbindlich und allenfalls auch direkt innerstaatliches Recht eines Mitgliedstaates.

Eine Besonderheit der Europaratskonventionen liegt darin, dass bei ihrer Ausarbeitung nicht – wie sonst üblich – die Diplomaten die Hauptrolle übernehmen, sondern die Sachverständigen, welche nur dem Ministerkomitee gegenüber verantwortlich sind. Ein recht wichtiger Sachverständigenrat ist übrigens das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (französisch: CDCJ). Die Tatsache, dass es neu von Joseph Voyame, dem Direktor unseres Bundesamtes für Justiz, präsidiert wird, zeigt Ihnen einmal mehr, dass wir bewusst in unserem Sinne und rechtzeitig Einfluss nehmen wollen auf eine ohnehin angebaute Entwicklung. Das tun übrigens auch die nationalen Parlamentarier im Rahmen der Beratenden Versammlung. Viele Initiativen gehen von ihnen aus; ihre Erfahrung in den heimischen Parlamenten vermögen aber auch einseitige Entwicklungen zu verhindern.

Eine zweite Besonderheit der Europaratskonventionen liegt darin, dass sie meist auch Nichtmitgliedstaaten offen sind. Wir begrüssen es besonders, dass die EG als Ganzes immer wieder solche Konventionen ratifizieren. Gerade gegenwärtig ist die Prüfung im Gange, ob die Gemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten sollen und könnten (heute ist übrigens Menschenrechtstag). Nicht zuletzt liegt in dieser Öffnung auch ein Hinweis darauf, dass Europa nicht bloss aus Westeuropa besteht. Allerdings führen heute nur gewisse Fäden zu Finnland und Jugoslawien; der Rest ist Zukunftsmusik.

Die Europaratskonventionen kommen nach dem Gesagten unserem Bedürfnis entgegen, innerstaatliche Selbständigkeit zu wahren. Der Beitritt zum Europarat hat uns allerdings verpflichtet, loyal das Ziel der Organisation, nämlich die engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, anzustreben. Der heute traktandierter Bericht gibt uns Ge-

Afrikanische Entwicklungsbank. Beitritt

Banque africaine de développement. Adhésion

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.042
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1980 - 09:25
Date	
Data	
Seite	1496-1497
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 044

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.